

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von



### KAMBALAND

Agentur für Kreation und Absatzförderung

Karin Aumann-Bachmann | Große Kampstraße 3 | 31319 Sehnde,  
Telefon 051 38/70 01-140 | Telefax 051 38/70 01-145

#### § 1 Umfang des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete gestalterische Tätigkeit bzw. Beratungstätigkeit, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.
- (2) Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden von uns ohne Prüfung übernommen.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, können wir uns zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen.

#### § 2 Änderungen des Leistungsumfanges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Besprechungsprotokolle werden dem gerecht, sofern sie von den Vertragsparteien, bzw. deren Bevollmächtigten unterzeichnet sind.
- (2) Für alle im Auftrag nicht enthaltenen zusätzlichen Dienstleistungen berechnen wir die angemessene Vergütung gemäß unserer jeweils gültigen Preislisten.
- (3) Wir sind befugt, die uns im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags anvertrauten Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten, oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### § 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns nach Kräften zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen in seiner Sphäre zu schaffen; insbesondere hat der Auftraggeber uns alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen, Materialien und Unterlagen rechtzeitig, d.h. innerhalb vom Auftragnehmer gesetzter Anforderungsfristen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Auftraggeber hat auf unsere Anforderung hin die Druckfreigaben und Freigaben für Korrekturen zu erteilen.

#### § 4 Leistung, Verzug mit der Leistung

- (1) Wir sind berechtigt, unsere Leistungsverpflichtungen in Teilleistungen oder Teillieferungen zu erfüllen.
- (2) Im Falle von Leistungs- oder Lieferverzögerungen richten sich Schadensersatzansprüche ausschließlich nach Maßgabe des § 8 (Haftungsausschluss).

#### § 5 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- (2) Wenn die Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt, sind wir berechtigt, in angemessenen Zeitabständen Abrechnungen nach dem jeweiligen geleisteten Arbeitsaufwand und den angefallenen Auslagen vorzunehmen.
- (3) Wir sind berechtigt, im Einzelfall angemessene Vorschüsse zu berechnen.
- (4) Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Alle Preisangaben verstehen sich Netto, d.h. zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, ab dem Eintritt des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 8 % (in Worten: acht von Hundert) über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB zu berechnen.
- (6) Befindet sich der Auftraggeber länger als zwei Wochen im Zahlungsverzug, so haben wir das Recht von weiteren, noch nicht durchgeführten Verträgen mit dem Auftraggeber zurückzutreten.
- (7) Bei mehreren Auftraggebern gilt im Falle des Zahlungsverzuges unbeschränkte, unmittelbare und solidarische Haftung als vereinbart.
- (8) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### § 6 Mängelgewährleistung

- (1) Eine Haftung für Schäden und Mangelfolgeschäden, die durch von uns erbrachte Leistungen entstanden sind, besteht nur nach Maßgabe des § 8 (Haftungsausschluss).
- (2) Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen.

#### § 7 Technische Beschreibungen

Alle technischen Entwürfe, Skizzen, Maße, Leistungsdaten, Normen, und andere beschreibende Aussagen in Broschüren, Prospekten, Datenblättern, Zeichnungen oder ähnlichen Druckwerken sind verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich von uns zugesichert sind.

#### § 8 Haftungsausschluss

- (1) Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen:
  - Unmöglichkeit
  - Verzug
  - Verschulden bei Vertragsschluss
  - unerlaubter Handlunghaften wir für uns und unsere Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung nach Abs. 1 ist beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- (3) Der Haftungsausschluss nach Abs. 1 gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Insoweit wir Leistungen, die wir an unsere Kunden weitergeben, selbst von Dritten beziehen, haften wir nicht für deren Verschulden.

#### § 9 Schutz des geistigen Eigentums

- (1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von uns gefertigten Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe und Zeichnungen nur für die vertraglichen vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- (2) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleiben wir Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 eingeschränkte, im übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderriefliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, soweit im Vertrag nichts abweichendes vereinbart ist.

#### § 10 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die jeweils betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

#### § 11 Zurückbehaltungsrecht

- (1) Bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen haben wir an den uns überlassenen Unterlagen und Materialien ein Zurückbehaltungsrecht.
- (2) Nach Abschluss unserer Arbeiten und nach Ausgleich unserer Ansprüche aus dem Vertrag werden wir alle Unterlagen herausgeben, die uns der Auftraggeber oder Dritte aus Anlass der Auftragsausführung übergeben haben. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Sicherungskopien von Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe und Zeichnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- (3) Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen erlischt 6 Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, ansonsten 3 Jahre nach Erledigung des Auftrages.

#### § 12 Sonstiges

- (1) Rechte aus diesem Vertragsverhältnis dürfen vom Auftraggeber nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- (2) Als Gerichtsstand für beide Parteien gilt der Firmensitz des Auftragnehmers als vereinbart.
- (3) Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.